

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 28/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. F i c h t e und
Dr. T e r d e n g e sowie die ehrenamtlichen Richter H a n n i g und
W i n n e f e l d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Dezember 2004 wird zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Zulassung der Revision gegen ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG); dieses hatte ein Urteil des Sozialgerichts Hannover (SG) aufgehoben, das ihr eine Geschiedenenwitwenrente zusprach. Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich Folgendes:
- 2 Die Klägerin ist im Jahr 1930 geboren. Sie war von 1951 bis 1974 mit dem 1929 geborenen Versicherten W. F. verheiratet; die gemeinsamen Kinder sind 1955 und 1957 geboren. Die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts Hannover vom 14. August 1974 aus alleinigem Verschulden des Versicherten geschieden. Bereits am 3. Mai 1974 hatten die Ehepartner für den Fall der Scheidung aus alleinigem Verschulden des Versicherten gegenseitig auf Unterhalt einschließlich des Notbedarfs verzichtet; gleichzeitig erfolgte eine Auseinandersetzung über den Hausrat, die Verfahrenskosten und den Kindesunterhalt. Zum Zeitpunkt der Scheidung war der als Glaser mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von ca DM 1.700 brutto beschäftigte Versicherte nach den Angaben der Klägerin und der beiden Kinder alkoholkrank und nach Genuss alkoholischer Getränke regelmäßig aggressiv; ab Dezember 1981 war er arbeitslos gemeldet. Er verstarb im Juli 1984. Die Klägerin war seit 1965 durchgängig bei der "Hastra" (Hannover-Braunschweigische Stromversorgung) beschäftigt (Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Scheidung ca DM 2.200; im Jahr vor dem Tod des Versicherten durchschnittlich ca DM 4.800/Monat). Anträge der Klägerin auf Hinterbliebenenrente der Jahre 1985, 1987 und 1990 blieben erfolglos.
- 3 Auf die Klage gegen die abschlägige Bescheidung eines neuerlichen Antrags von März 1999 (Bescheid vom 22. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 1999) hat das SG die Beklagte verurteilt, die ablehnenden Bescheide von 1990 zurückzunehmen und der Klägerin beginnend ab dem 1. Januar 1995 eine Hinterbliebenenrente nach dem Versicherten zu zahlen. Die Klägerin erfülle nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres, ab dem 1. Juni 1990, die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO); die ablehnenden Bescheide des Jahres 1990 seien damit rechtswidrig iS des § 44 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Der Unterhaltsverzicht habe im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den ehemaligen Ehegatten nur deklaratorischen Charakter gehabt. Die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelte Rechtsfigur der "leeren Hülse" sei dann erfüllt, wenn sowohl im Zeitpunkt der Scheidung als auch im Zeitpunkt des Todes kein Unterhaltsanspruch der Hinterbliebenen gegen den Versicherten bestanden habe und wenn nach den bei Abschluss des Unterhaltsverzichts gegebenen objektiven Umständen vernünftigerweise in Zukunft nicht mit dem Entstehen von Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau habe gerechnet werden können. Es sei nicht ernsthaft mit der



Möglichkeit zu rechnen gewesen, dass die Klägerin jemals gegenüber dem Versicherten unterhaltsberechtig sein könne.

- 4 Mit Urteil vom 16. Dezember 2004 hat das LSG auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Unbeachtlichkeit eines Unterhaltsverzichts im Scheidungsverfahren setze nach der Rechtsprechung des BSG zur "leeren Hülse" voraus, dass
"nach den bei Abschluss des Unterhaltsverzichts gegebenen objektiven Umständen vernünftigerweise auch in Zukunft mit dem Entstehen von rentenrechtlich relevanten Unterhaltsansprüchen der früheren Ehefrau nicht gerechnet werden konnte."
- 5 Diese Voraussetzung sei jedoch nicht erfüllt. Zum einen hätte die Alkoholkrankheit des Versicherten therapiert werden können; tatsächlich habe dieser auch bis Ende 1981 versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt. Zwar habe die Klägerin damals ständig höhere Entgelte als der Versicherte bezogen; bei Bedürftigkeit hätte sie jedoch wegen des Schuldausspruchs im Scheidungsurteil einen Anspruch auf Unterhalt haben können. Bei einem Bruttomonatseinkommen des Versicherten von ca DM 1.700 im Jahre 1974 wäre er damals angesichts seines Selbstbehalts und des Kindesunterhalts leistungsfähig in Höhe eines rechtlich relevanten Unterhalts gewesen. Dies sei im Rahmen der anzustellenden Prognose zu berücksichtigen. Derart abgesicherte Verhältnisse der Klägerin, dass einkommensmindernde Wechselfälle des Lebens hätten ausgeschlossen werden können, könnten nicht festgestellt werden. Weder habe sie im Vergleich zum Versicherten ein so hohes Einkommen erzielt, dass auch bei Krankheit und Arbeitslosigkeit eine Unterhaltsbedürftigkeit ausgeschlossen gewesen wäre, noch lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin bei ihrer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der "Hastra" einen besonders gesicherten Arbeitsplatz innegehabt habe wie im öffentlichen Dienst oder bei vertraglichem Ausschluss einer ordentlichen Kündigung. Im Zeitpunkt der Scheidung habe die Klägerin erst neun Jahre bei der "Hastra" gearbeitet, so dass sie als Angestellte im öffentlichen Dienst nicht habe unkündbar gewesen sein können. Im Fall einer schwerwiegenden Erkrankung zB hätte die Klägerin nach dem Ende der Lohnfortzahlung und dem Auslaufen des Krankengeldes neben einem möglichen Arbeitslosengeld- oder Rentenanspruch uU keine genügende Absicherung gehabt. Sie habe daher aus der Sicht eines objektiven Dritten nicht darauf vertrauen können, dass vernünftigerweise mit dem künftigen Entstehen von Unterhaltsansprüchen nicht zu rechnen sei. Ob sich die Klägerin durch ihre sozialrechtlichen Lohnersatzansprüche persönlich habe genügend abgesichert fühlen dürfen, und ob der Unterhaltsverzicht im Rahmen einer sog Konventionalscheidung erfolgt sei, sei vor diesem Hintergrund unerheblich.
- 6 Die Klägerin begehrt die Zulassung der Revision gegen das Berufungsurteil und macht inhaltlich geltend, dieses weiche von sieben im Einzelnen aufgeführten Urteilen des BSG ab;



ferner sei das Urteil des LSG unter Verletzung von Verfahrensrecht, insbesondere unter Missachtung von Beweisanträgen, zustande gekommen.

II

- 7 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.
- 8 Der Senat lässt offen, inwieweit im Einzelnen die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erfüllt sind, wonach sowohl (für den Zulassungsgrund der Divergenz) die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, als auch der Verfahrensmangel ordnungsgemäß "bezeichnet" werden müssen. Jedenfalls liegt weder die von der Klägerin geltend gemachte Divergenz vor (1) noch hat sie einen Verfahrensmangel vorgetragen, der zur Zulassung der Revision führt (2). Auch im Übrigen ergibt sich kein Zulassungsgrund (3).
- 9 (1) Eine Divergenz in der von der Klägerin geltend gemachten Hinsicht liegt nicht vor.
- 10 Sie bemüht sich, im Einzelnen darzulegen, dass die von ihr zitierten Entscheidungen des BSG sämtlich davon ausgingen, auf eine "Prognose" über zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen, die zu einem Unterhaltsanspruch führen könnten, komme es dann nicht an, wenn - wie hier - die geschiedene Ehefrau keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann gehabt habe (Bl 8 der Beschwerdebegründung).
- 11 Dieser behauptete Rechtssatz lässt sich jedoch aus der Rechtsprechung des BSG zur "leeren Hülse" nicht ableiten. Das zeitlich letzte Urteil des Gerichts, das sich mit dieser Thematik befasst (BSG vom 30. September 1996 - 8 RKn 17/95, Kompaß 1997, 284) und die Rechtsprechung des BSG zusammenfasst, führt insoweit ausdrücklich an: "Diesen Tatbestand sieht der erkennende Senat ... dann als erfüllt an, wenn ohne die Verzichtserklärung der Ehefrau schon im Zeitpunkt der Scheidung sowie im Zeitpunkt des Todes aus den in § 65 Abs 1 Satz 2 Nr 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (entsprechend § 1265 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO) genannten wirtschaftlichen Gründen kein Unterhaltsanspruch bestand und auch nach den bei Abschluss der Vereinbarung über den Unterhaltsverzicht gegebenen objektiven Umständen vernünftigerweise für die Zukunft nicht mit dem Entstehen von Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau gerechnet werden konnte." In dem vom 8. Senat entschiedenen Fall verfügte die Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung durchaus über eigenes Erwerbseinkommen; nach den ausführlichen Darlegungen im Urteil - die die Beschwerde nicht ganz zutreffend wiedergibt - war allein ungeklärt, inwieweit ihre eigenen Erwerbseinkünfte auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen waren. Nur bei voller Anrechnung hätte kein Unterhaltsanspruch bestanden. Eben dies ließ der 8. Senat aber dahingestellt, da der Unterhaltsverzicht bereits aus einem anderen Grund keine "leere Hülse" war, weil nämlich



"nach den bei Abschluss der Vereinbarung über den Unterhaltsverzicht gegebenen objektiven Umständen vernünftigerweise nicht auszuschließen war, dass in Zukunft Unterhaltsansprüche entstehen konnten". Die insoweit auch für den Fall eines nicht bestehenden Unterhaltsanspruchs anzustellende "Prognose" fiel also zu Ungunsten der damaligen Klägerin aus, was der 8. Senat ebenfalls eingehend (unter Verwertung der Rechtsprechung des erkennenden und des 5. Senats des BSG) ausführt.

- 12 Nach dem soeben Dargelegten sind auch die Ausführungen (Bl 16 f der Beschwerdebegründung) hinfällig, auf eine eventuelle Arbeitslosigkeit oder Berufsunfähigkeit sei nach der Rechtsprechung des BSG nur dann abzustellen, wenn die Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung weder über Erwerbseinkommen verfügt noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt habe. Denn der Eintritt derartiger "Wechselfälle des Lebens" kann weder bei Erwerbstätigkeit noch bei Erwerbslosigkeit im Zeitpunkt der Scheidung ausgeschlossen werden.
- 13 Auf dieser Grundlage aber kann die von der Klägerin des vorliegenden Falles geltend gemachte Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht festgestellt werden; ein Grund für die Zulassung der Revision liegt insoweit nicht vor.
- 14 (2) Die Klägerin macht als Verfahrensmangel geltend, dass das LSG in vielfältiger Hinsicht Tatsachen falsch gewürdigt oder aber unzureichend ermittelt habe.
- 15 Sie übersieht dabei, dass nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht auf den Verfahrensmangel des Überschreitens der Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gestützt werden kann. Eine Verletzung des Amtermittlungsprinzips (§ 103 SGG) kann, wie dort ebenfalls ausdrücklich geregelt, nur dann geltend gemacht werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein insoweit beachtlicher Beweisantrag muss jedoch bei rechtskundiger Vertretung im Berufungsverfahren (wie im vorliegenden Fall) entweder im Berufungsurteil erwähnt sein oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen worden sein (BSG vom 1. Februar 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29). Keine dieser Voraussetzungen aber ist im vorliegenden Fall erfüllt.
- 16 (3) Soweit sich die Klägerin im Übrigen gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils wendet, macht sie keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe geltend.
- 17 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)